

Beschluß

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) wird gemäß Art. 83 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

VEREINBARUNG

gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der
Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen,
Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien - im folgenden Vertragsparteien genannt - jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, die am 31. Mai 1979 unterzeichnete und gemäß ihrem Art. 8 am 1. September 1979 in Kraft getretene Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) einvernehmlich aufzuheben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar - das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) außer Kraft.

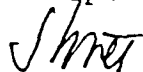
Artikel 3
Ausfertigung, Mitteilungen

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird vom Depositär verwahrt. Der Depositär übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

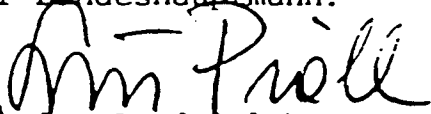
(2) Der Depositär hat die Vereinbarung unverzüglich nach Vorliegen der Mitteilungen gemäß Art. 2 der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Für das Land Burgenland:
Der Landeshauptmann:



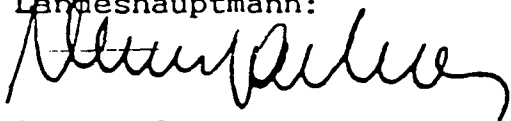
Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann:



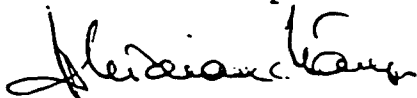
Für das Land Salzburg:
Der Landeshauptmann:



Für das Land Tirol:
Der Landeshauptmann:



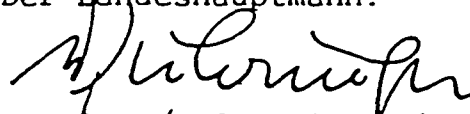
Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann:



Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann:



Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann:



Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann:



Für das Land Vorarlberg:
Der Landeshauptmann:



Bad Tatzmannsdorf, am 10. Mai 1996

Vorblatt

Problem:

Die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten), LGBl.Nr. 5/1980, ist mit der Beteiligung aller Länder am Österreichischen Institut für Bautechnik und an dessen Sachverständigenausschuß bereits erfolgt. Weiters sind Teile dieser Vereinbarung durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl.Nr. 52/1993, abgelöst worden.

Ziel:

Beseitigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) aus dem Rechtsbestand.

Lösung:

Einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung.

Kosten:

Durch die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung werden dem Land keine Mehrkosten entstehen.

EU-Konformität:

Die vorgesehene einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen.

Erläuterungen

Am 31. Mai 1979 schlossen die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) ab (verlautbart im LGBI.Nr. 5/1980). Diese Vereinbarung trat am 1. September 1979 in Kraft.

Mit dieser Vereinbarung wurde der Bundesländerausschuß zur gemeinsamen Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) - BABB mit dem Zweck eingerichtet, diese im Gebiet aller Vertragsparteien aus technischer Sicht möglichst weitgehend unter gleichen Bedingungen verwenden und anwenden zu können.

Es ergibt sich nunmehr die Situation, daß die Umsetzung dieser Vereinbarung mit der Beteiligung aller Länder am Österreichischen Institut für Bautechnik und an dessen Sachverständigenausschuß bereits erfolgt ist. Weiters sind Teile dieser Vereinbarung durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (verlautbart im LGBI.Nr. 52/1993) abgelöst worden.

Alle Landeshauptmänner haben mithin im Zuge der Landeshauptmännerkonferenz am 10. Mai 1996 in Bad Tatzmannsdorf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) unterzeichnet.

Da diese Vereinbarung weder gesetzesändernd noch gesetzesergänzend ist, bedarf sie gemäß Art. 83 Abs. 3 L-VG nicht der Zustimmung des Landtages, sondern ist ihm (bloß) zur Kenntnis zu bringen.